

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „PULK Musiktheater“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere des gemeinsamen Musizierens als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe sowie der Jugendhilfe.
- (2) Zur Erreichung dessen hält der Verein regelmäßig Proben ab, die der Vorbereitung auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen dienen, womit er sich in den Dienst der Öffentlichkeit stellt.
- (3) Der Verein führt ferner Kreativ- und Probenarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch. Im Fokus stehen die Anleitung zur Entfaltung eigener Kreativräume im Musiktheaterbereich durch Proben und Coachings (beispielsweise Einzel- und Gruppenstimmführung, Darstellendes Spiel, Präsenztraining) und die Förderung der jeweiligen persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie die Stärkung des Gemeinschaftssinnes.
- (4) Die Erfüllung der Vereinsziele erfolgt unpolitisch und unkonfessionell.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind bei der Ausübung von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern,
2. Inaktiven Mitgliedern,
3. Fördermitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern.

§ 4 Aktive Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied kann jede Person sein, die mit musikalischen, technischen oder sonstigen Fähigkeiten zur Vereinsarbeit beiträgt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (3) Der Vorstand, vertreten durch mindestens zwei seiner Mitglieder, entscheidet über den Aufnahmeantrag nach einer geeigneten Prüfung der Fähigkeiten und nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.

§ 5 Inaktive Mitglieder und Fördermitglieder

- (1) Aktive Mitglieder können freiwillig oder auf Anraten des Vorstandes zu den inaktiven Mitgliedern übertreten. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit wieder aktive Mitglieder werden.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Ansprüche gegenüber dem Verein können daraus nicht abgeleitet werden.
- (3) Für die Aufnahme der Fördermitglieder ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

§ 6 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das austretende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Ein in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßendes Verhalten liegt insbesondere vor bei rassistischem, sexistischem oder sonstigem diskriminierendem sowie bei gesetzeswidrigem oder gewalttätigem Verhalten und bei beharrlichem Nichterfüllen der Mitgliederpflichten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, pünktlich und regelmäßig an den Probestritten teilzunehmen bzw. sich bei Verhinderung rechtzeitig abzumelden.
- (2) Das Eigentum des Vereins sowie dem Verein zur Nutzung überlassenes Fremdeigentum ist von allen Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1)** Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden vierteljährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann für die verschiedenen Mitgliedsgruppen verschieden hoch sein.
- (2)** Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 12 Monate nicht nach, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
- (3)** Der Beitrag kann auf Antrag in besonderen Fällen durch Beschluss des Vorstandes bis auf Widerruf ermäßigt oder erlassen werden.
- (4)** Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Finanzierung und Verwendung der Finanzmittel

- (1)** Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Konzerten und sonstige Einnahmen. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- (2)** Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (3)** Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter*in, der/dem Schatzmeister*in und der/dem Schriftführer*in und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2)** Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3)** Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt, sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Nur volljährige voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstandes sein. Wird die Mitgliedschaft im Verein beendet, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4)** Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter*in schriftlich oder mündlich einberufen werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Schriftführer*in zu unterschreiben ist.
- (6)** Der Vorstand bestimmt für Projekte eine künstlerische Leitung aus den Kreisen der Mitglieder des Vereins und bestimmt insbesondere über die künstlerische Ausrichtung der Vereinsarbeit sowie die Umsetzung von Projekten und Konzerten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c. Genehmigung des jährlichen Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Bestätigung von geplanten Projekten und Konzerten im folgenden Geschäftsjahr,
 - e. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren,
 - f. jährliche Bestätigung des Vorstandes,
 - g. Wahl der/des Kassenprüfenden auf die Dauer von 2 Jahren,
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (1)** Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2)** Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3)** Die Versammlungsleitung übernimmt die/der Vorstandsvorsitzende, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die/der Stellvertreter*in. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Person die die Versammlungsleitung übernimmt von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4)** Soweit die/der Schriftführer*in nicht anwesend ist, wird auch sie/er von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5)** Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl und mindestens ein weiteres Mitglied des Vereins, das nicht dem Vorstand angehört, anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer*in zu unterschreiben ist und allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

§ 14 Kassenprüfung

- (1)** Einmal jährlich ist die Kasse von einem gewählten Mitglied auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.
- (2)** Ein Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzustellen.

(3) Die Entlastung des Vorstandes ist von der/dem Kassenprüfenden zu beantragen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1)** Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder formuliert und unterzeichnet sein. Der Beschluss auf Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2)** Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und die/der Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Berlin, 01.10.2021